

Aufgrund ihrer Akkreditierung als Privatuniversität gemäß §§ 5 Abs. 1 und 5 Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999, in der geltenden Fassung (Bescheid des Österreichischen Akkreditierungsrates vom 05.10.2011) hat der Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology die folgende Promotionsordnung mit 09.12.2014 beschlossen und mit 10.02.2015 abgeändert.

Promotionsordnung
für das
Doktoratsstudium Technische Wissenschaften
der
Privaten Universität für
Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und
Technik (UMIT), Hall in Tirol

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung der Promotion
- § 2 Promotionsleistungen, Dauer des Promotionsstudiums und Beurlaubung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung
- § 4 Promotionseinstiegsprüfung
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Annahme als Doktorand/in
- § 7 Dissertation
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission und Defensio
- § 11 Entscheidung über die Promotion
- § 12 Wiederholung
- § 13 Veröffentlichung
- § 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde
- § 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 16 Widerruf des Doktorgrades
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Ziel, Qualifikationsprofil und Durchführung der Promotion

- (1) Die Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/ University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT) verleiht auf Grund von Promotionsleistungen den akademischen Grad eines Doctor technicae (Dr.techn., Doktor der Technischen Wissenschaften).
- (2) Die wachsenden Anforderungen an ingenieurwissenschaftliche Lösungen für alle Bereiche der Technik, insbesondere in den Anwendungsbereichen der Mechatronik erfordern oftmals neue Lösungsstrategien und einen hohen Grad an methodischer und theoretischer Integration vormals getrennter Fachbereiche. Zur Erreichung dieser Ziele vertiefen und erweitern die Studierenden im Doktoratsstudium das in einem facheinschlägigen Masterstudium erworbene Wissen durch die selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer facheinschlägigen, wissenschaftlichen Problemstellung auf dem aktuellen Stand der Forschung. Weiters erwerben sie die Kompetenzen, Forschungsarbeiten selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene originäre Beiträge zu Forschungsthemen der technischen Wissenschaften zu erarbeiten, die erzielten Forschungsergebnisse in internationalen Fachzeitschriften zu veröffentlichen sowie auf nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren und zu verteidigen. Dabei wird der Abfassung der Dissertation, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Problem der technischen Wissenschaften auf hohem fachlichem Niveau selbstständig wissenschaftlich korrekt und methodisch einwandfrei zu lösen, ein hoher Stellenwert beigemessen.

Das Studium richtet sich vor allem an Absolvent/inn/en der Masterstudien Mechatronik sowie Biomedizinische Informatik. Das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften befähigt die Absolvent/inn/en insbesondere zur Lösung komplexer Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung der Ingenieurwissenschaften entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards.

- (3) Die Promotion wird an der UMIT durchgeführt.

§ 2 Promotionsleistungen, Dauer des Promotionsstudiums und Beurlaubung

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus:
 - einer mindestens mit „Ausreichend – Rite“ bewerteten Dissertation,
 - einer erfolgreich abgeschlossenen Defensio
- (2) Jede Doktorandin/jeder Doktorand hat einmal pro Semester einen mündlichen Fortschrittsbericht über ihre/seine Dissertation im Ausmaß von ca. 25 Minuten zu halten. Zu diesem Zweck werden während der Vorlesungszeit in der Regel zwei Termine pro Semester angeboten. Der Promotionsausschuss setzt voraus, dass alle Doktorand/innen an diesen Seminaren teilnehmen. Die Betreuerin/der Betreuer kann die Teilnahme der Doktorandin/des Doktoranden am Seminar in begründeten, dem Promotionsausschuss jeweils schriftlich mitzuteilenden Fällen aussetzen (z.B. bei Abwesenheit durch Forschungsaufenthalte). Wird die Begründung vom Promotionsausschuss nicht akzeptiert, müssen die Termine nachgeholt werden.
- (3) Die Regelstudiendauer des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester. Dies entspricht einem Äquivalent von 180 ECTS-Punkten.
- (4) Doktorand/inn/en können auf Antrag wegen wichtiger Gründe durch den Promotionsausschuss bis zu maximal zwei Semester beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und/oder Prüfungen abgelegt werden und kommt es auch zu keiner Betreuungsleistung durch die Betreuerin/den Betreuer.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Erlöschen der Zulassung

- (1) Zur Promotion werden Bewerber/innen zugelassen, die einen erfolgreichen Bachelor- und Master- oder Diplom-Abschluss an einer anerkannten Universität in einem der folgenden Fächer nachweisen:
 - Technische Wissenschaften (Master of Science oder Diplom)
 - Biomedizinische Informatik (Master of Science oder Diplom)

Diese Fächer müssen zudem mehrere der folgenden Module enthalten:

- Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik

- Mechanik, Maschinenbau, Werkstofftechnik
 - Regelungstechnik, Prozessautomatisierung
 - Technische Mathematik, Informatik, Informationstechnologie
 - Medizinische Informatik, Bioinformatik, Medizintechnik
- (2) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch Bewerber/innen mit einem anderen Bachelor- und Master- oder Diplomabschluss einer Universität bzw. einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zulassen. Zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen wird von solchen Bewerberinnen/Bewerbern die erfolgreiche Ablegung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) verlangt. Der Promotionsausschuss kann eine Bewerberin/einen Bewerber auch ohne Vorschreibung einer Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) zulassen, sofern auf Basis des vorgelegten Antrags nachvollziehbar ist, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Erfüllung einer erfolgreichen Promotion mitbringt, wobei der Promotionsausschuss diesen Beschluss an Auflagen bzw. zusätzliche Vereinbarungen binden kann.
- (3) Voraussetzung für eine Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Betreuungsverhältnisses mit einer Betreuerin/einem Betreuer nach § 6 Abs. 3 und eines von der Betreuerin/vom Betreuer unterstützten Promotionsthemas aus den am Department für Biomedizinische Informatik und Mechatronik der UMIT vertretenen Forschungsbereichen der Technischen Wissenschaften. Der Nachweis erfolgt durch eine von der Doktorandin/dem Doktoranden und der Betreuerin/dem Betreuer unterzeichnete schriftliche Kurzbeschreibung von Thema, zugrunde liegender Problemstellung, Zielsetzungen, relevanter Literatur und Arbeitsplan für das geplante Forschungsvorhaben (Exposé).
- (4) Die Zulassung zur Promotion erlischt, wenn
1. die Promotion positiv abgeschlossen ist;
 2. die Dissertation endgültig abgelehnt oder die Defensio auch nach Wiederholung negativ bewertet wird;
 3. die Doktorandin/der Doktorand sich exmatrikuliert;
 4. die Doktorandin/der Doktorand die Studiengebühren nicht entrichtet;
 5. schwerwiegende Täuschungs- oder Ordnungsverstöße seitens der Doktorandin/des Doktoranden vorliegen.
 6. Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 nicht erfüllt werden

§ 4 Promotionseinstiegsprüfung

- (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 ist die Zulassung zur Promotionseinstiegsprüfung von der Bewerberin/vom Bewerber beim Promotionsausschuss (§ 5) zu beantragen.
- (2) In der Promotionseinstiegsprüfung haben die Bewerberin/der Bewerber vor Prüferinnen/Prüfern der entsprechenden Fachgebiete ausreichende Kenntnisse im Fach des angestrebten Doktoratsstudiums nachzuweisen. Die Promotionseinstiegsprüfung bezieht sich auf die Grundlagen des Stoffgebiets, das als Voraussetzung für das Doktoratsstudium dient.
- (3) Die Dauer der Promotionseinstiegsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Sie ist von drei durch den Promotionsausschuss zu bestimmenden Universitätsprofessor/inn/en oder Universitäts- bzw. Privatdozent/inn/en zu führen. Es ist ein Protokoll über Zeitpunkt, Ort, Dauer, Inhalt und Ergebnis der Promotionseinstiegsprüfung zu fertigen.
- (4) Die Promotionseinstiegsprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfer/innen das Ergebnis mit „bestanden“ bewerten. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann ein erneuter Antrag auf Zulassung nur noch ein weiteres Mal frühestens nach Ablauf eines halben Jahres gestellt werden.

§ 5 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird durch den Senat der UMIT gemäß Verfassung als zuständiges Kollegialorgan eingesetzt. Der Promotionsausschuss ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Promotionsordnung ergeben. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.
- (2) Der Promotionsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - mindestens zwei Vertreter/innen der Gruppe der Universitätsprofessor/inn/en, wobei diese Gruppe mindestens 50% der Mitglieder entsendet.
 - mindestens ein/e Vertreter/in der Gruppe der Universitätsdozent/inn/en und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen

- mindestens ein/e Vertreter/in der Studierenden, wobei die Studierenden mindestens 25 % der Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann ein Ersatzmitglied nominiert werden. Dieses kann bei allen Sitzungen anwesend sein. Ein Stimmrecht hat das stellvertretende Mitglied nur dann, wenn das zugeordnete ordentliche Mitglied bei der Sitzung nicht anwesend ist.

Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der Universitätsprofessor/inn/en die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden jeweils durch einfache Mehrheit gewählt.

- (3) Der Promotionsausschuss wird längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.
- (4) Zu den Sitzungen des Promotionsausschusses sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der/des Vorsitzenden oder/und der Stellvertreterin/des Stellvertreters zumindest drei der Mitglieder anwesend sind, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder Universitätsprofessor/inn/en sein müssen. Der Promotionsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die bzw. der Vorsitzende.

§ 6 Annahme als Doktorand/in

- (1) Wird der Doktorandenstatus angestrebt, so ist die Annahme als Doktorand/in vor Beginn einer Doktorarbeit beim Promotionsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen sofern zutreffend:

- Der Nachweis des abgeschlossenen Universitätsstudiums oder des abgeschlossenen Studiums einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule (§ 3) sowie erforderlichenfalls der Nachweis der bestandenen Promotionseinstiegsprüfung (§ 4) sowie die Vorlage eines Exposés gemäß § 3 Absatz 3.
 - Der Nachweis einer Dissertationsvereinbarung gefertigt von der Betreuerin/vom Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden.
 - Der Nachweis über die Erfüllung von Auflagen bzw. zusätzlicher Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz.
 - Unmittelbar nach der Annahme ist dies von der Doktorandin/vom Doktoranden dem RCSEQ zu melden. Details regeln die Richtlinien des RCSEQ.
- (2) Das Thema der Dissertation kann nur aus einem am Department für Biomedizinische Informatik und Mechatronik der UMIT vertretenen Fachgebiet gewählt werden.
- (3) Die Betreuerin/der Betreuer der Dissertation hat die Venia docendi für das gewählte Fachgebiet an der UMIT zu besitzen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand/in. Die Annahme wird der Bewerberin/dem Bewerber und der Betreuerin/dem Betreuer durch das Rektorat schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (5) Mit der Annahme bestätigt der Promotionsausschuss seine Zuständigkeit für die spätere Durchführung des Promotionsverfahrens und verpflichtet sich, alle für die Begutachtung der Arbeiten notwendigen Schritte einzuleiten. Diese Zusagen gelten für vier Jahre und können durch den Promotionsausschuss verlängert werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen einem Wechsel der Betreuerin/des Betreuers zustimmen.
- (7) Die Arbeit ist an der UMIT durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, eine selbständige Leistung der Doktorandin/des Doktoranden sein und zum Fortschritt der Wissenschaft beitragen.
- (2) Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer ganz oder teilweise vor Einleitung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Der Promotionsausschuss kann der Doktorandin/dem Doktoranden in Ausnahmefällen gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen. In jedem Fall muss die Dissertation eine Kurzfassung in englischer und deutscher Sprache enthalten.
- (4) Die Verfassung und Abgabe der Dissertation hat in Form einer Monographie zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die Doktorandin/der Doktorand beim Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Über die Eröffnung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind die Unterlagen gemäß Richtlinie ‚Abgabe der Abschlussarbeit‘ (Beschluss des Senats vom 08.05.2012 i.d.j.g.F.) beizufügen.
- (3) Der Promotionsausschuss hat eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Dissertation einzuholen. Die Betreuerin/der Betreuer schlagen Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation vor.
- (4) Die Eröffnung ist zu versagen, wenn
 - a) eine der in § 3 genannten Voraussetzungen für die Zulassung fehlt oder
 - b) die in Abs. 2 genannten Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft sind und eine aufgetragene Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

- (1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss unverzüglich zwei Professor/inn/en oder Universitäts- bzw. Privatdozent/inn/en oder Personen mit einer aufrechten Venia docendi für das gewählte Fachgebiet bzw. mit Ermächtigung ihrer Universität, im gewählten Fachgebiet Dissertationen betreuen zu können, als Gutachter/innen. Einer der beiden Gutachter/innen kann der UMIT angehören, während der oder die andere extern sein muss. Die Doktorandin/der Doktorand sollte zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer dem Promotionsausschuss Gutachter/innen vorschlagen. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Bei der Begutachtung der Dissertation sollen die Kriterien Relevanz, Originalität, Methodik, Kenntnis des Stands der Forschung und Klarheit der Darstellung Berücksichtigung finden. Des Weiteren ist das Einhalten der allgemeinen Kriterien für einwandfreies wissenschaftliches Arbeiten und der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zu berücksichtigen.
- (3) Die Gutachter/innen schlagen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation vor und bewerten sie im Fall der Annahme gemäß § 11 Abs. 3. In begründeten Fällen können Gutachter/innen eine Überarbeitung einzelner Teile der Dissertation vorschlagen. Diese darf im Umfang ca. 25% der Arbeit betreffen. In diesem Fall berät der Promotionsausschuss über die Dissertation unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall die Doktorandin/den Doktoranden einmalig auffordern, die Dissertation innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu überarbeiten und wieder einzureichen. Die Empfehlungen der Gutachterin/des Gutachters und des Promotionsausschusses betreffend die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und der Doktorandin/dem Doktoranden mitzuteilen. Wird die Frist überschritten, so ist die Dissertation abgelehnt und gilt das Promotionsverfahren als beendet.
- (4) Nach Überarbeitung und fristgerechter Einreichung der Dissertation erfolgt die erneute Begutachtung entsprechend § 9 (Abs. 2). Der Promotionsausschuss kann hierbei auch neue Gutachter/innen berufen. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Empfehlungen der Gutachter/innen bezüglich der geforderten Überarbeitung angemessen erfüllt worden sind. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Empfehlungen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind.

- (5) Die Gutachten sollen spätestens acht Wochen nach Beauftragung vorliegen.
- (6) Wenn lediglich eine der beiden Gutachterinnen/einer der beiden Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorschlägt, so hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht, nach Einsicht in die Gutachten, eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter vorzuschlagen. In diesem Fall bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich diesen Vorschlag und eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter für eine neuerliche Begutachtung. Die Abs. 1 – 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.
- (7) Wird von beiden ursprünglichen Gutachterinnen/Gutachtern einhellig oder aber im Fall des Abs. 6 wiederum von einer oder einem der neu bestellten Gutachter/innen bzw. Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet. Hierüber erteilt der Promotionsausschuss eine schriftliche Ablehnung.
- (8) Die Dissertation, die Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers und die Gutachten sind im Studienmanagement zehn Werkzeuge lang zur Einsicht für die Professor/inn/en und Universitäts- bzw. Privatdozent/inn/en der UMIT bereitzustellen. Diese können bis zum Ablauf der Frist Einsprüche gegen Inhalt und Form der Dissertation in schriftlicher Form beim Promotionsausschuss geltend machen. Der Promotionsausschuss hat die Aufgabe, Einsprüchen eingehend, gegebenenfalls durch die Einholung weiterer Gutachten nachzugehen und diese für die Entscheidungen über das weitere Promotionsverfahren zu berücksichtigen.

§ 10 Prüfungskommission und Defensio

- (1) Wird die Dissertation nicht nach § 9 Abs. 8 abgelehnt, so bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die sich aus mindestens drei Universitätsprofessor/inn/en, Universitäts- bzw. Privatdozent/inn/en oder Personen mit einer *Venia docendi* für das gewählte Fachgebiet zusammensetzt. Die Betreuerin/der Betreuer muss und Gutachter/innen können als Prüfer/innen der Prüfungskommission angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen nicht dem Lehrkörper der UMIT angehören. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein Mitglied der Universitätsprofessor/inn/en des zuständigen Promotionsausschusses. Die/der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gleichzeitig Prüfer/Prüferin sein.

- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission und der Doktorandin/dem Doktoranden den Termin für die Defensio.
- (3) In der Defensio muss die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation der Prüfungskommission vorstellen und diese angemessen verteidigen können.
- (4) Die Defensio soll etwa eine Stunde dauern. Über den Gang und das Ergebnis der Defensio ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Defensio findet hochschulöffentlich statt. Weitere Zuhörer/innen können im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen werden. Beratungen bezüglich des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden oder aus wichtigem Grund kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission die Hochschulöffentlichkeit begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 11 Entscheidung über die Promotion

- (1) Die Prüfungskommission stellt im Anschluss an die Defensio fest, ob die Doktorandin/der Doktorand die Defensio bestanden hat. Ist die Defensio nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission setzt hierzu einen Termin fest, wobei die Prüfungskommission allenfalls im Sinne des § 10 Abs. 1 – auch nur teilweise – neu zusammengesetzt werden kann. Ist die wiederholte Defensio nicht bestanden, so ist die Promotion abgelehnt und das Promotionsverfahren gilt als beendet.
- (2) Ist die Defensio bestanden, so setzt die Prüfungskommission auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Gutachter/innen für die Dissertation und der Leistungen in der Defensio die Gesamtbewertung fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen Gutachten und der Defensio, wobei das schriftliche Ergebnis höher zu gewichten ist.
- (3) Bei einer Dissertation und Defensio wird folgende Bewertungsskala verwendet:
 - für eine ausgezeichnete Leistung – summa cum laude,
 - für eine sehr gute Leistung – magna cum laude,

- für eine gute Leistung – cum laude,
- für eine ausreichende Leistung – rite.
- für eine nicht ausreichende Leistung – non sufficit

Die Bewertung summa cum laude setzt voraus, dass alle Gutachten und alle Prüfungsergebnisse ohne Ausnahme mit summa cum laude bewertet wurden. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten zur Bestätigung dieser Note einholen. Das beauftragte Gutachten sollte in diesem Fall extern sein und eine hohe Fachkompetenz aufweisen.

- (4) Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und ggf. der Gesamtbewertung erfolgt unmittelbar nach der Defensio und nach der Sitzung der Prüfungskommission hochschulöffentlich gemäß § 10 Abs. 5.

§ 12 Wiederholung

Ist die Dissertation gemäß § 9 Abs. 8 oder die Promotion gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz abgelehnt worden, so kann die Doktorandin/der Doktorand unter Vorlage eines neuen Dissertationsthemas einmalig den Antrag gemäß § 6 stellen.

§ 13 Veröffentlichung

- (1) Die Dissertation ist in der UMIT und durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen.
- (2) Die Sperrung (Nicht-Veröffentlichung) einer Abschlussarbeit ist nur in besonderen Fällen möglich, insbesondere, wenn die Doktorandin/der Doktorand glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Doktorandin/des Doktoranden gefährdet sind (i.d.R. Patentanmeldungen). Eine zeitlich befristete Sperrung der Dissertation erfolgt nur auf Antrag und für maximal fünf Jahre. Der Antrag muss spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit gestellt werden. Eine Begründung ist nachvollziehbar zu verfassen und die Dauer der Sperrung so knapp wie möglich zu halten. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Trotz einer Sperrung soll eine Publikation der Forschungsergebnisse in vertretbarem Umfang angestrebt werden. Von einer Sperrung

in keinem Fall betroffen ist die in jedem Fall notwendige und vollständige Offenlegung der Dissertation innerhalb des Promotionsverfahrens, insbesondere gegenüber Betreuerinnen/Betreuern, Promotionsausschuss, Gutachterinnen/Gutachtern sowie Prüferinnen/Prüfern.

§ 14 Verleihung und Führung des akademischen Grades, Verleihungsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen (§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3) hat der die Rektorin/der Rektor der Absolventin/dem Absolventen binnen 4 Wochen den akademischen Grad mittels Urkunde zu verleihen (Verleihungsurkunde). Zudem wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (2) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Zulassung; Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt es sich vor der Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/in und die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Verleihungsurkunde, dass die Doktorandin/der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so kann der Promotionsausschuss diese Promotionsleistung oder alle bisher erbrachten Promotionsleistungen für ungültig erklären oder in schweren Fällen endgültig die Zulassung zum Promotionsverfahren widerrufen.
- (3) Vor Beschlussfassung ist die/der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

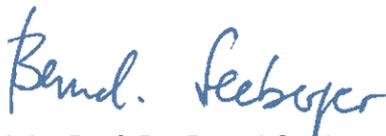
§ 16 Widerruf des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen und die Verleihungsurkunde zurückzufordern, wenn sich nachträglich ergibt, dass dieser akademische Grad – insbesondere durch Täuschung – erschlichen worden ist.
- (2) Für diesen Widerruf der Verleihung des Doktorgrades und die Rückforderung der Verleihungsurkunde ist der Promotionsausschuss zuständig. Dieser entscheidet, ob und inwieweit dieses Verfahren an das Rektorat abgetreten werden kann.
- (3) Vor der endgültigen Entscheidung ist die/der Betroffene zu hören. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik/ University for Health Sciences, Medical Informatics and Technology (UMIT) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Promotionsordnungen für das Doktoratsstudium Technische Wissenschaften außer Kraft.

Hall in Tirol, am 09.12.2014



Univ.-Prof. Dr. Bernd Seeberger
Vorsitzender des Senats